

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 13. Juni 1986

123. Stück

300. Kundmachung: Abänderungen zu den Anlagen 4 und 6 des Zollabkommens über Behälter 1972

301. Kundmachung: Abänderungen zur Anlage 1, 5, 6 und 7 des Zollabkommens über Behälter 1972

300.

Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Jänner 1986 betreffend Abänderungen zu den Anlagen 4 und 6 des Zollabkommens über Behälter 1972

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wurden am 7. Jänner 1983 nachstehende Änderungsvorschläge des Zollrates betreffend die Anlagen 4 und 6 zum Zollabkommen über Behälter 1972 *) angenommen:

ABÄNDERUNGEN ZU DEN ANLAGEN 4 UND 6 DES ZOLLABKOMMENS ÜBER BEHÄLTER 1972

1. Anlage 4 Artikel 4 Absatz 3

Der zweite Satz lautet:

„Diese Nähte müssen entsprechend der diesen Vorschriften beigefügten Zeichnung 1 ausgeführt sein; wenn es jedoch bei gewissen Teilen der Schutzdecke (wie zB bei Überfällen und bei verstärkten Ecken) nicht möglich ist, die Stücke auf diese Weise zusammenzunähen, so genügt es, daß nur der Rand des oberen Teiles umgefaltet und entsprechend der diesen Vorschriften beigefügten Zeichnungen 2 oder 2 a angehängt ist.“

./.

Der Anlage 4 ist die neue Zeichnung 2 a anzufügen (Anhang 1).

2. Anlage 4 Artikel 4 Absatz 5

Der letzte Satz lautet:

„Ausbesserungen von Schutzdecken aus kunststoffbeschichtetem Gewebe können auch nach dem in Absatz 4 beschriebenen Verfahren ausgeführt werden, doch ist in diesem Fall das Kunststoffband an beiden Seiten der Schutzdecke anzubringen, wobei der Flicker auf der Innenseite der Schutzdecke einzusetzen ist.“

3. Anlage 4 Artikel 4 Absatz 7

Absatz 7 lautet:

„(7) Der Zwischenraum zwischen den Ringen und zwischen den Ösen darf 200 mm nicht übersteigen. Zwischen den Ringen und den Ösen an jeder Seite des Pfostens kann der Zwischenraum jedoch größer sein — darf aber 300 mm nicht übersteigen —, wenn die Konstruktion des Behälters und der Schutzdecke jeden Zugang zum Inneren des Behälters verhindert. Die Ösen müssen verstärkt sein.“

4. Anlage 6, Erläuterungen 4.2.1.a)-1

Der letzte Satz von lit. a) lautet:

„Dessen ungeachtet kann der Boden des Behälters durch Gewindeschneidschrauben, eingeschossene Nieten oder Bolzen, die von innen angebracht sind und im rechten Winkel durch den Boden und die darunterliegenden Querträger aus Metall hindurchgehen, befestigt sein, sofern — ausgenommen bei Gewindeschneidschrauben — das Ende mit der Außenseite des Querträgers planeben abschließt oder mit ihm verschweißt ist.“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 567/1977

5. Anlage 6, Erläuterungen 4.2.1.b)-1

Den Erläuterungen 4.2.1.b)-1 wird der folgende neue Absatz c) angefügt:

- „c) Bei wärmeisolierten Behältern können ausnahmsweise das Zollverschlußsystem, die Scharniere und die anderen Teile, deren Entfernung den Zugang zum Inneren des Behälters oder zu etwaigen Verstecken gestatten würde, an den Türen derartiger Behälter mit Bolzen oder Schrauben befestigt sein, die von außen angebracht werden, aber sonst den Bedingungen der lit. a) der Erläuterungen 4.2.1. a) nicht entsprechen, vorausgesetzt daß:
- i) das Ende der Bolzen oder Schrauben in einer mit Gewinden versehenen Platte oder einer ähnlichen, hinter der Außenwand der Tür befestigten Vorrichtung verankert ist und
 - ii) die Köpfe dieser Bolzen oder Schrauben in ausreichender Zahl mit dem Zollverschlußsystem, den Scharnieren usw. so verschweißt sind, daß sie vollständig verformt sind und die Bolzen oder Schrauben nicht entfernt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen (siehe Zeichnung 4 dieser Anlage).

Der Ausdruck „wärmeisolierter Behälter“ umfaßt Behälter mit Kühl- und Wärmeanlage.“

Die bisherigen Absätze c) und d) erhalten die Bezeichnung d) und e).

•/.

Eine neue Zeichnung 4 ist Anlage 6 anzufügen (Anhang 2).

6. Anlage 6, Erläuterungen 4.2.1.c)-1

Den Erläuterungen 4.2.1.c)-1 wird der folgende neue Absatz e) angefügt:

- „e) Gleichartige Vorrichtungen aus anderem Material als Metall sind zulässig, wenn die Lochweite den festgesetzten Maßen entspricht und das verwendete Material genügend widerstandsfähig ist, damit die Löcher ohne sichtbaren Schaden nicht wesentlich vergrößert werden können. Ferner darf die Lüftungsvorrichtung nicht ersetzt werden können, wenn nur von einer Seite der Schutzdecke aus Zugang besteht.“

7. Anlage 6, Erläuterungen 4.4.6.a)-1

Den Erläuterungen 4.4.6.a)-1 wird Absatz 2 angefügt:

- 4.4.6.a)-2 Befestigungsringe aus Metall, die über die an den Behältern angebrachten Metallstangen gleiten, sind für die Zwecke dieses Absatzes zulässig (siehe Zeichnung 5 dieser Anlage), sofern:
- a) die Stangen in Abständen von nicht mehr als 60 cm am Behälter befestigt sind, und zwar so, daß sie nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen;
 - b) die Ringe aus Doppelschleife bestehen oder mit einem Mittelsteg versehen und in einem Stück ohne Schweißung hergestellt sind;
 - c) die Schutzdecke am Behälter in der Weise befestigt ist, die genau der in Anlage 4 Artikel 1 lit. a dieses Übereinkommens festgelegten Bedingungen entspricht.“

•/.

Der Anlage 6 ist die neue Zeichnung 5 anzufügen (Anhang 3).

8. Anlage 6

Neue Erläuterungen 4.4.6.b)-1 werden angefügt:

„Absatz 6 lit. b — Bleibend befestigte Schutzdecken

- 4.4.6.b)-1 Ist ein Rand oder sind mehrere Ränder der Schutzdecke auf Dauer am Aufbau des Behälters befestigt, so muß die Schutzdecke mit einem Band aus Metall oder einem anderen geeigneten Material gehalten werden, wobei das Band durch Verbindungsteile, die den Bedingungen der lit. a) der Erläuterungen 4.2.1.a)-1 dieser Anlage entsprechen, mit dem Behälter selbst verbunden ist.“

9. Anlage 6

Neue Erläuterungen 4.4.7.-1 werden angefügt:

„Absatz 7 — Zwischenraum zwischen den Ringen und den Ösen

- 4.4.7.-1 Ein Zwischenraum von mehr als 200 mm, der jedoch 300 mm nicht übersteigen darf, kann zugelassen werden, wenn die Ringe beidseitig von den Pfosten vertieft an den Seitenwänden angebracht sind und wenn die Ösen oval und gerade groß genug sind, um über die Ringe gestreift werden zu können.“

10. Anlage 6

Neue Erläuterungen 4.4.10.a)-1 werden angefügt:

„Absatz 10 lit. a — Spannüberfall bei Schutzdecken

4.4.10.a)-1. Bei vielen Behältern hat die Schutzdecke an der Außenseite einen horizontalen Überfall mit Ösen, der sich entlang der Seitenwand des Behälters erstreckt. Dieser Überfall, der als Spannüberfall bezeichnet wird, ermöglicht es, die Schutzdecke mit Seilen oder ähnlichen Vorrichtungen zu spannen. Diese Überfälle sind dazu benutzt worden, um horizontale Einschnitte in die Schutzdecke zu verbergen, durch die man sich widerrechtlich Zugang zu den im Behälter beförderten Waren verschafft hat. Es wird deshalb empfohlen, die Verwendung von Überfällen dieser Art nicht zuzulassen. Statt dessen lassen sich insbesondere folgende Vorrichtungen verwenden:

- a) Spannüberfälle ähnlicher Art, die an der Innenseite der Schutzdecke befestigt werden, oder
- b) kleine, einzelne Überfälle mit je einer Öse, die an der Außenseite der Schutzdecke befestigt werden, und zwar in Abständen, die ein zufriedenstellendes Spannen der Schutzdecke gewährleisten.

In gewissen Fällen läßt sich die Verwendung von Spannüberfällen bei Schutzdecken auch ganz vermeiden.“

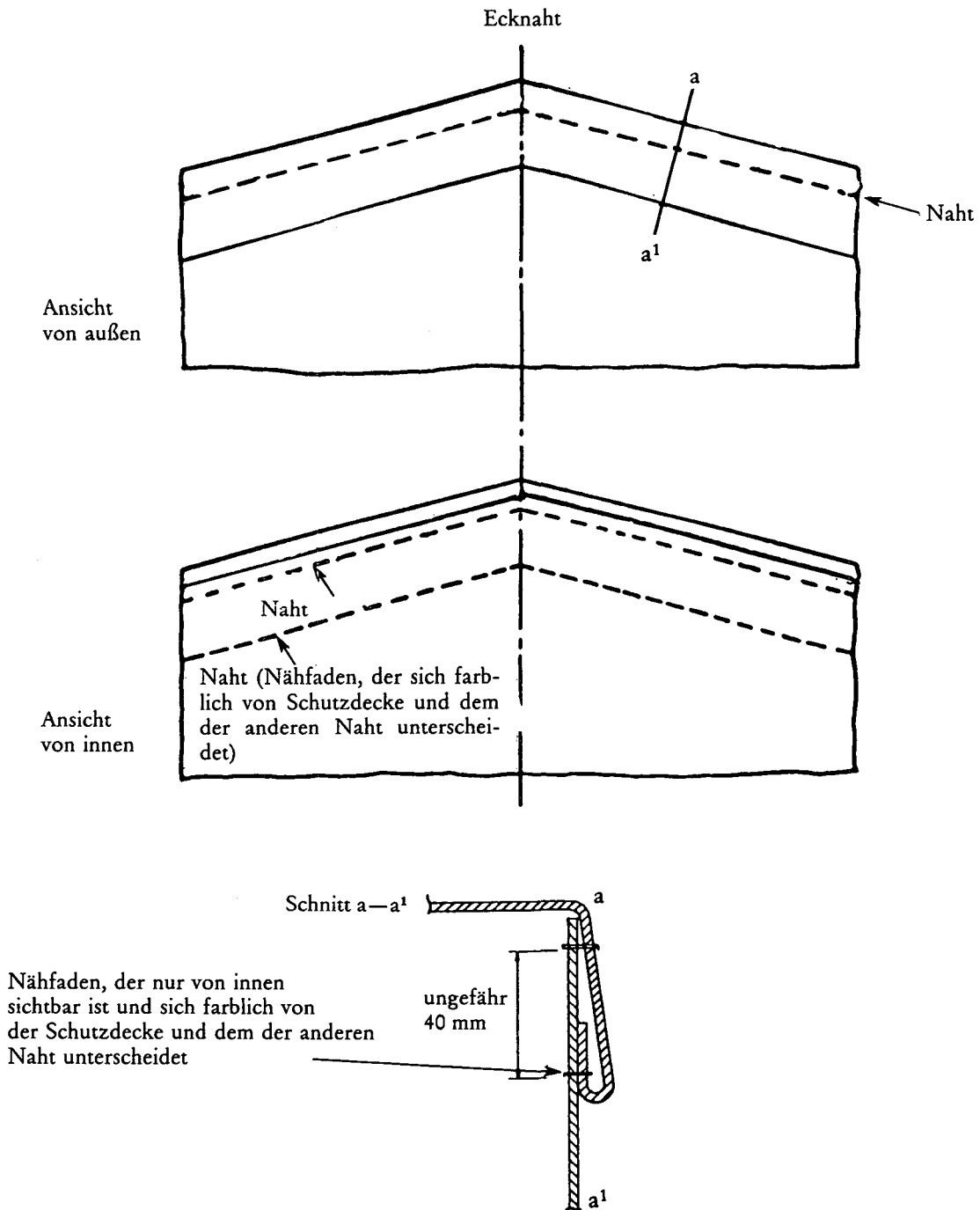
11. Anlage 6, Erläuterungen 4.4.10.c)-1 lit. b)

In 4.4.10.c)-1 der Erläuterungen treten folgende Bestimmungen an die Stelle der lit. b:

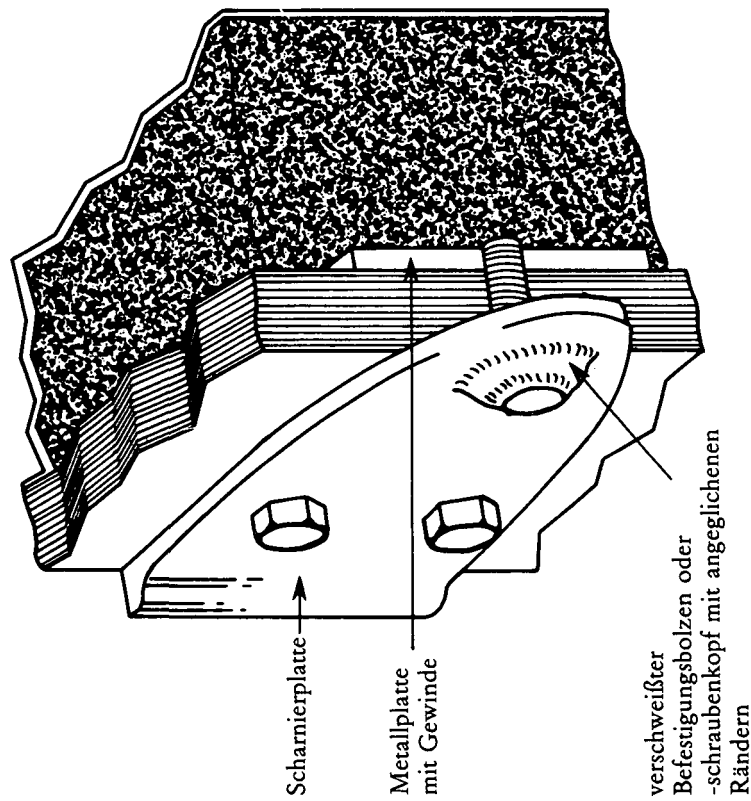
- „b) nicht dehnbare Spinnstoffwaren, einschließlich kunststoff- oder kautschukbeschichteter Gewebe, sofern sie nach Durchtrennung nicht wieder zusammengeschweißt oder zusammengefügt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Außerdem muß der Kunststoffüberzug der Riemen durchsichtig und an der Oberfläche glatt sein.“

Anlage 4 — Zeichnung 2 a

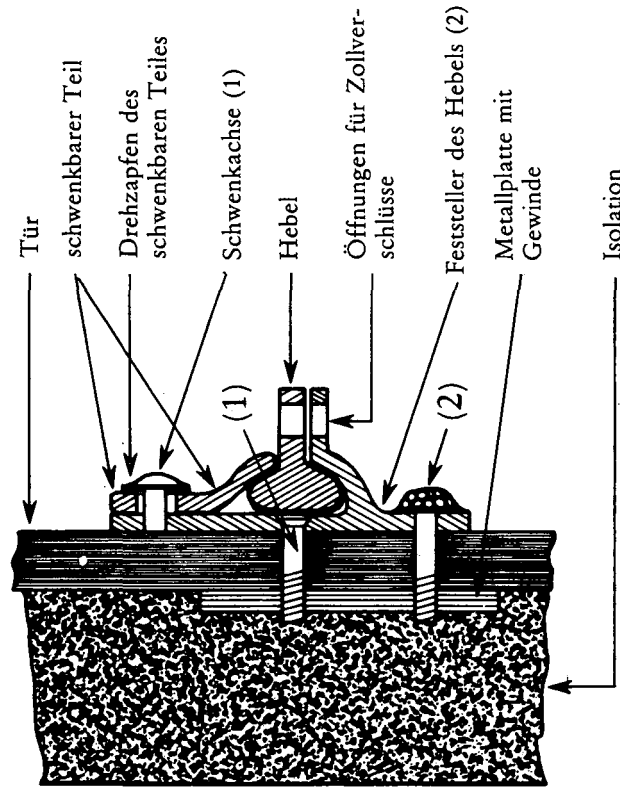
SCHUTZDECKE AUS MEHREREN STÜCKEN ZUSAMMENGENÄHT



SCHARNIERE UND ZOLLVERSCHLUSS-SYSTEME FÜR TÜREN VON WÄRMEISOLIERTEN BEHÄLTERN



Scharnier



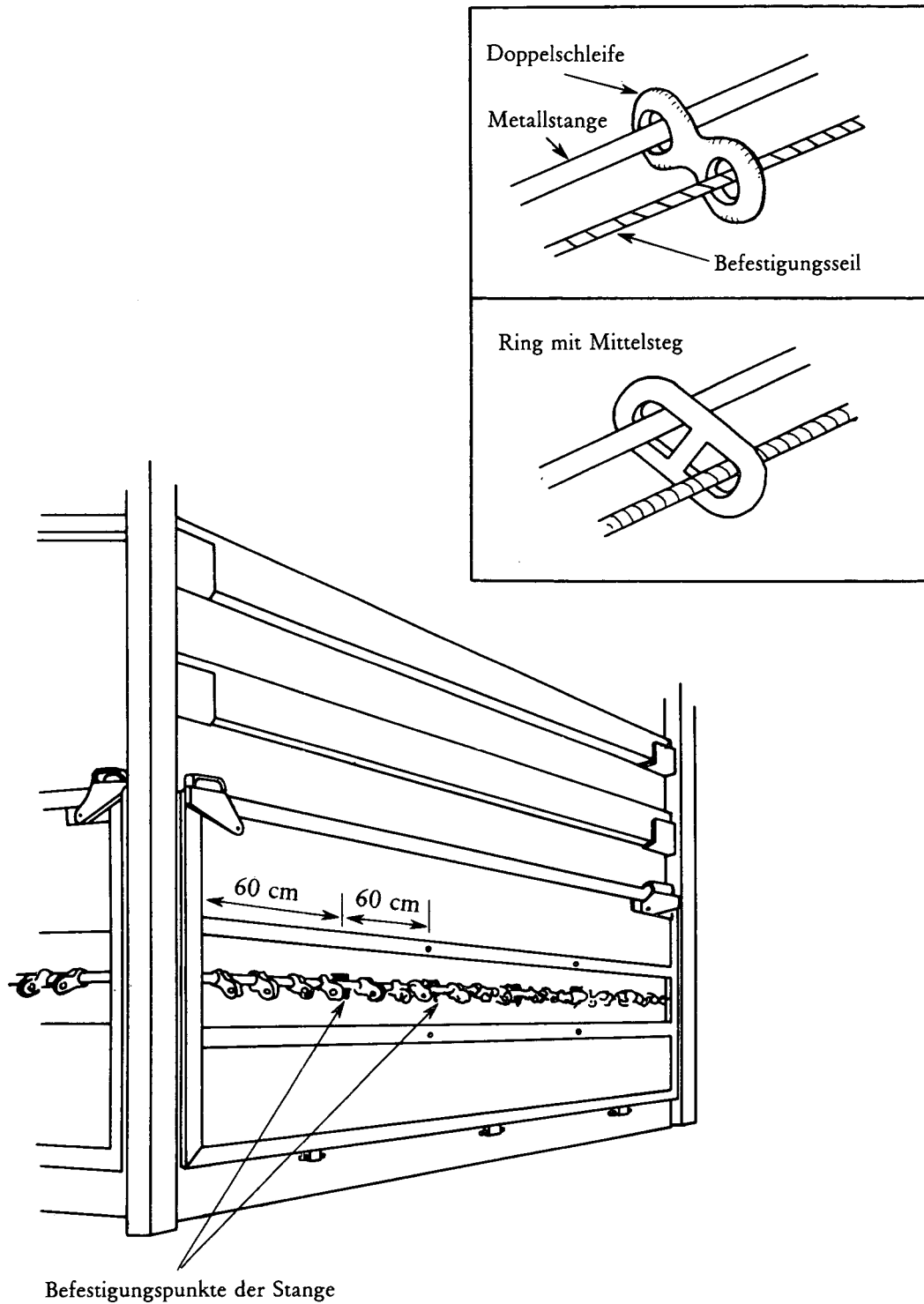
Zollverschlusssystem

(1) Befestigungsschraubenkopf mit durch den Schweißvorgang angeglichenen Rändern, bei verschlossener Tür unzugänglich

(2) Befestigungsbolzen oder -schraubenkopf mit durch den Schweißvorgang angeglichenen Rändern

Anlage 6 — Zeichnung 5

BEHÄLTER MIT SCHUTZDECKEN UND GLEITRINGEN



Die Abänderungen treten nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gemäß Art. 21 Abs. 5 des Zollabkommens am 8. März 1983 in Kraft.

Sinowatz

301.**Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Jänner 1986 betreffend Abänderungen zur Anlage 1, 5, 6 und 7 des Zollabkommens über Behälter 1972**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wurden am 18. Juni 1985 nachstehende Änderungsvorschläge des Zollrates betreffend die Anlagen 1, 5, 6 und 7 des Zollabkommens über Behälter 1972 *) angenommen:

I. ABÄNDERUNGEN ZU DEN ANLAGEN 1, 5 UND 6 ENTSPRECHEND ARTIKEL 22**1. Anlage 1 Absatz 2**

Der erste Satz lautet:

„Das Land, in dem der Behälter beheimatet ist, kann ausgeschrieben oder in Form des ISO-alpha-2-Landescodes, der im internationalen Standard ISO 3166 vorgesehen ist, angegeben werden oder mit dem im internationalen Kraftfahrzeugverkehr verwendeten Nationalitätszeichen.“

Der dritte Satz von Absatz 2 lautet:

„Der Eigentümer oder Halter kann entweder mit seinem vollen Namen oder einer feststehenden Kennzeichnung ausgewiesen werden, nicht aber in Form von Sinnbildern, wie Emblemen oder Flaggen.“

2. Anlage 5 Absatz 5 b)

Absatz 5 b) lautet:

„b) die Bezeichnung des Landes, in dem der Behälter zugelassen worden ist, entweder ausgeschrieben oder mittels des ISO-alpha-2-Landescodes, der im internationalen Standard ISO 3166 vorgesehen ist, oder durch das im internationalen Kraftfahrzeugverkehr verwendete Unterscheidungszeichen sowie die Nummern (Ziffern, Buchstaben usw.) der Zulassungsbescheinigung (Verschlußanerkennnis) und das Zulassungsjahr (zB „NL/26/73“ für Niederlande, Zulassungsbescheinigung Nr. 26 von 1973);“

3. Anlage 6, Erläuterungen 4.2.1.a)-1

In Absatz a) lautet der Satz „(zB vernieten, verschweißt, mit Schließring versehen, verschraubt und mit Muttern vernietet oder verschweißt)“; „(zB vernieten, verschweißt, mit Schließring versehen oder verschraubt und genietet oder die Muttern verschweißt).“

4. Anlage 6, Erläuterungen 4.2.1.b)-1

Die Absätze ii) und iii) lauten:

„ii) so beschaffen sein, daß sie, nachdem der Behälter geschlossen und mit einem Zollverschluß versehen worden ist, nicht entfernt werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

Sie muß auch:

iii) Öffnungen von mindestens 11 mm Durchmesser oder Schlitz von mindestens 11 mm Länge und 3 mm Breite besitzen, und“

Der neue Absatz a) iv) lautet:

„iv) gleiche Sicherheit, unabhängig von der Art des verwendeten Zollverschlusses, bieten.“

5. Anlage 6, Erläuterungen 4.2.1.b)-1

In Absatz b) lautet der Satz anstelle des Satzes „nach den Vorschriften der lit. a dieser Erläuterung“ nunmehr: „nach den Vorschriften der lit. a i) und ii) dieser Erläuterung“.

Der Satz „nach den Vorschriften der lit. a Ziffer i) lautet: „nach den Vorschriften der lit. a Ziffer i) und ii)“.

6. Anlage 6, Erläuterungen 4.2.1.c)-1

Die Absätze e) und f) lauten:

„f) die Lüftungsöffnungen müssen mit einer Sperrvorrichtung versehen sein. Diese muß mit der Schutzdecke derart verbunden sein, daß den Zollorganen die Überprüfung der Öffnung möglich

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 567/1977

ist. Diese Sperrvorrichtung muß an der Schutzdecke in einem Abstand von mindestens 5 cm von der Lüftungsöffnung befestigt sein.“

7. Anlage 6, Erläuterungen 4.4.6.a)-3

Der Absatz 4.4.6.a)-3 lautet:

- 4.4.6.a)-3 Drehbare Befestigungsringe aus Metall, die sich jeweils in einem am Behälter befestigten Bügel drehen, sind für die Zwecke dieses Absatzes zulässig (siehe Zeichnung 6 dieser Anlage), sofern
- a) jeder Bügel so am Behälter befestigt ist, daß er nicht entfernt und wieder angebracht werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen,
 - b) die Feder unter jedem Bügel durch eine Metallabdeckkappe völlig verdeckt ist.“

•/.

Der Anlage 6 ist die neue Zeichnung 6 anzufügen.

8. Anlage 6, Erläuterungen 4.4.8.-1

Der Satz „die von sechs Litzen“ lautet: „die von mindestens vier Litzen“.

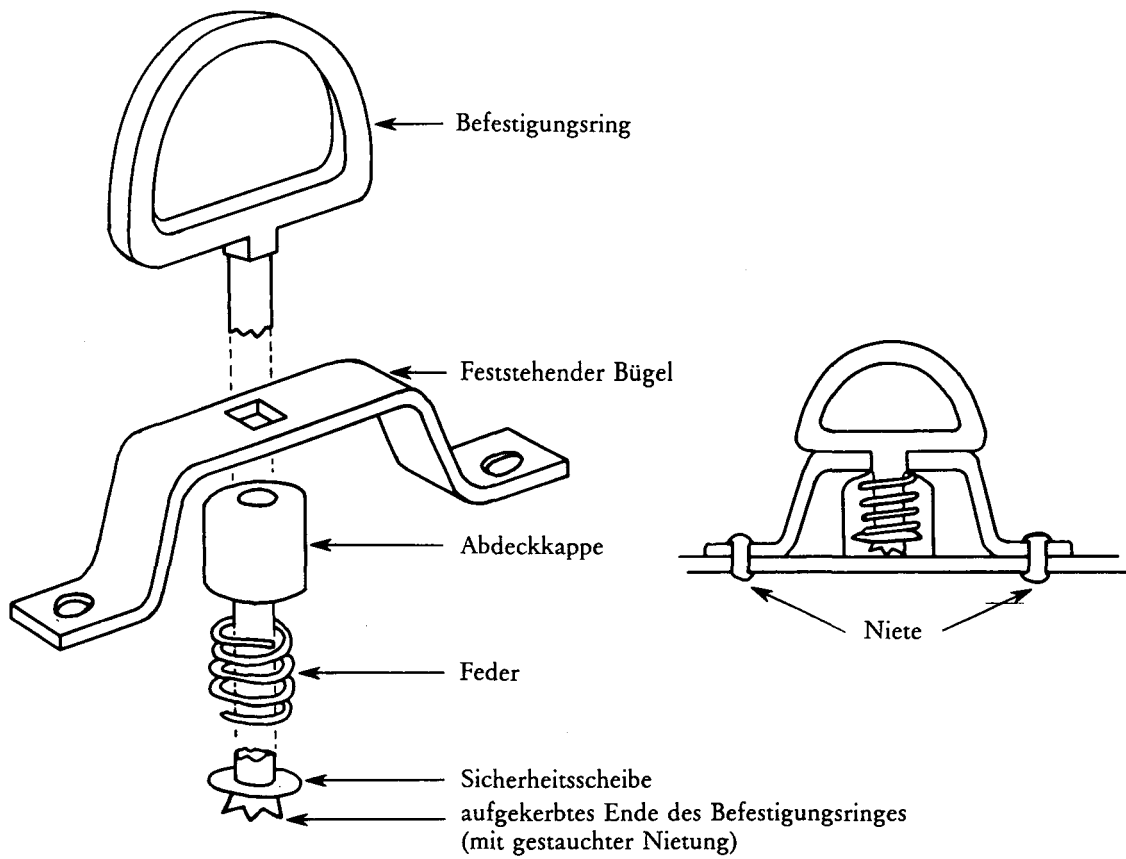
II. Anlage 7

Der erste Satz von Artikel 5 lautet:

„Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens beruft den Ausschuß zu dem vom Ausschuß festgesetzten Termin ein, aber zumindest einmal in zwei Jahren und ebenso, wenn es die zuständigen Verwaltungen von mindestens fünf Vertragsparteien wünschen.“

Anlage 6 — Zeichnung 6

BEISPIEL EINES DREHBAREN BEFESTIGUNGSRINGES



Die Abänderungen treten nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gemäß Art. 22 Abs. 5 des Zollabkommens am 18. September 1985 in Kraft.

Sinowatz

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Ausgleichsordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
EG ...	Einführungsgesetz ...
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EO	Exekutionsordnung
EstG	Einkommensteuergesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GBG	Grundbuchgesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem.	gemäß
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
KDV	Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
KO	Konkursordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (= Buchstabe)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
PatG	Patentgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S	Seite, Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozeßordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
ua.	und andere, unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vH	vom Hundert (= Prozent)
vT	vom Tausend (= Promille)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung